



**Berichtigung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Westerburg
Darstellung einer Sonderbaufläche „Schulen und ergänzende
Nutzungen“ im Bereich Höhn, Am Sportplatz**

1. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ der Ortsgemeinde Höhn erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Sie weicht inhaltlich von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Der Verbandsgemeinderat hat von der Berichtigung in Form der Darstellung einer „Sonderbaufläche für Schulen und ergänzende Nutzungen“ Kenntnis genommen und stellt diese fest (Feststellungsbeschluss, § 6 Abs. 6 analog).

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, die Berichtigung öffentlich bekanntzumachen und der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises mitzuteilen.“

2. Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Darstellung einer „Sonderbaufläche für Schulen und ergänzende Nutzungen“ im Bereich Höhn, Am Sportplatz, stimmt mit dem Feststellungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht wurden beachtet.

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Westerburg, den 17.02.2025


Markus Hof
Bürgermeister





Aufhebung des „Teilflächennutzungsplanes Standortbereiche für die Windenergie“ in der Verbandsgemeinde Westerburg

Die öffentliche Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte am 20.02.2025 entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westerburg im Wäller-Wochenspiegel.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises wurde über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch Schreiben vom _____ in Kenntnis gesetzt. Dem Schreiben lag eine Ausfertigung der Berichtigung bei.

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Bauverwaltung

Westerburg, den 20.02.2025

Im Auftrag


Trompeter
VG-VwR

15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der

Berichtigung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg

zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“

Anpassung einer Gemeinbedarfsfläche in Sonderbaufläche
in der Ortsgemeinde Höhn
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Westerwaldkreis

Aufgestellt:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth. 3
56424 Moschheim

Bearbeitet im März 2024:

M. Sc. Julia Schmidtgen

Anpassung Nr. 1/2024 des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg im Wege der Berichtigung

Erläuterung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg wird der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ der Ortsgemeinde Höhn als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen (siehe Abbildung 1).

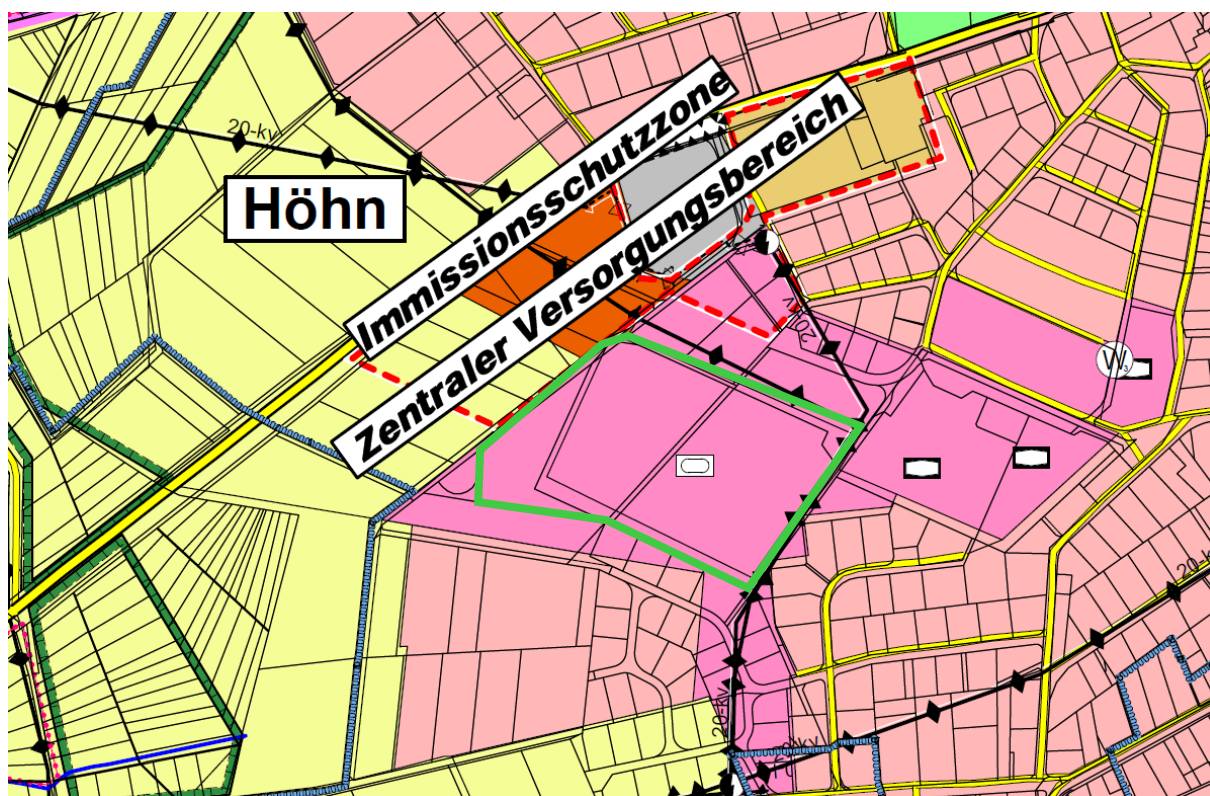


Abbildung 1: Von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichende Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (grün umrandet)

Der in diesem Bereich noch vorhandene Sportplatz soll durch eine geplante Erweiterung der angrenzenden Wilhelm-Albrecht-Schule sowie ergänzender Gebäude mit funktionalem Zusammenhang überplant werden. Die bereits rechtskräftige 6. Änderung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ weist daher die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schule und ergänzende Nutzungen“ aus. Der Bebauungsplan weicht damit von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird es den Gemeinden ermöglicht, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn dieser von den Darstellungen des Bebauungsplans abweicht, der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a/b BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Berichtigung wandelt die bestehende Gemeinbedarfsfläche in eine Sonderbaufläche „Schule und ergänzende Nutzungen“ um (siehe Abbildung 2) und stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans überein. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 3,1 ha. Durch die Darstellung der Sonderbaufläche wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt.

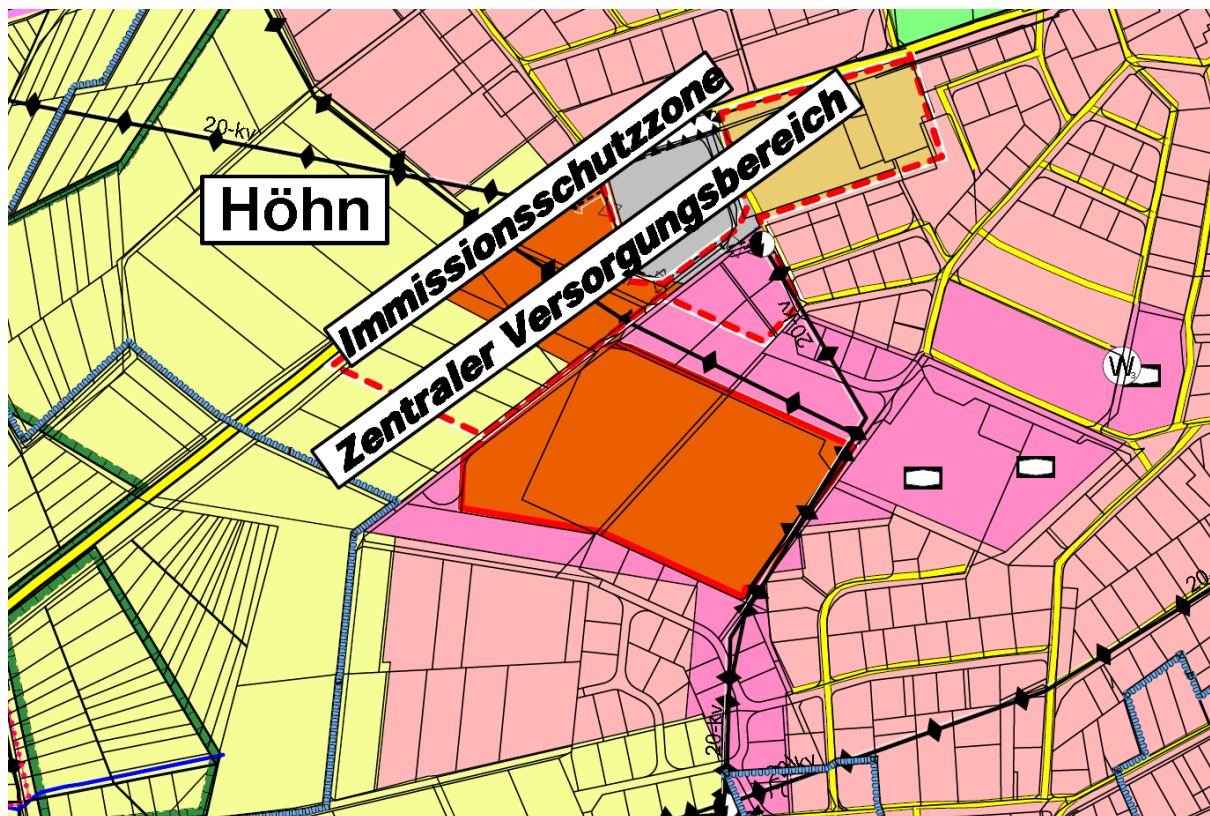


Abbildung 2: Darstellung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang. Die Berichtigung erfordert keinen Umweltbericht, es erfolgt keine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und sie bedarf nicht der Genehmigung.

Der berichtigte Flächennutzungsplan wird öffentlich bekannt gemacht und in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 BauGB zur Einsicht bereitgehalten.